

Entgelt für den Netzzugang Strom gemäß §§ 21ff EnWG

01.01.2009

Netzentgelte Strom - Preisblatt

Das Preisblatt, gültig ab 01.01.2009, beruht auf der Festlegung der Erlösobergrenze durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung mit dem Genehmigungsbescheid vom 28.11.2008. Die dargestellten Preise beinhalten die vorgelagerten Netzentgelte.

1. Leistungsgemessene Kunden

Bei Kunden mit Leistungsmessung wird jede Verbrauchsstelle individuell nach dem tatsächlichen Verbrauchsverhalten berechnet. Die Jahresarbeit bemisst sich aus der im Kalenderjahr entnommenen Arbeit. Die Leistung bemisst sich aus der höchsten gemessenen ¼-Stundenleistung des Jahres.

	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
Entnahme aus				
Mittelspannung	12,61 €/kWa	2,730 ct/kWh	62,76 €/kWa	0,720 ct/kWh
Umspannung MS/NS	10,86 €/kWa	3,860 ct/kWh	104,67 €/kWa	0,110 ct/kWh
Niederspannung	9,73 €/kWa	4,800 ct/kWh	84,21 €/kWa	1,820 ct/kWh

2. Nichtleistungsgemessene Kunden

Bei Kunden ohne Leistungsmessung wird nach einem Entgeltsystem abgerechnet, das sich jeweils aus einem mengenabhängigen Arbeitspreis und einem festen Grundpreis pro Jahr zusammensetzt.

Kleinkunden – Entnahme aus Niederspannung

Grundpreis	Arbeitspreis
16,35 €/a	5,410 ct/kWh

Speicherheizungskunden

Grundpreis	Arbeitspreis
0,00 €/a	2,000 ct/kWh

3. Messstellenbetrieb

Für den Betrieb der Messstelle wird ein zählerabhängiges Messentgelt pro Messeinrichtung erhoben.

Zählpunkte mit Leistungsmessung

Messung mittelspannungsseitig	Messung niederspannungsseitig
540,00 €/a	290,00 €/a

Zählpunkte ohne Leistungsmessung

Zweitarifzähler inkl. Tarifschaltung	Wechselstrom-, Drehstromzähler
13,35 €/a	8,70 €/a

Liegt die Messung in einer niedrigeren Spannungsebene als die Entnahme, so erhöhen sich zum Ausgleich der Umspannungsverluste die Arbeitspreise wie folgt.

Ausgleich Umspanverluste
0,500 ct/kWh

4. Messung

Für die Ausführung der Messung wird ein Messentgelt pro Messeinrichtung erhoben. Das Messentgelt beinhaltet die Leistungen für die monatliche Messung bei leistungsgemessenen Kunden bzw. eine jährliche Messung bei nichtleistungsgemessenen Kunden. Sind weitere unterjährige Messungen gewünscht oder erforderlich, wird für jede weitere Messung ein Messentgelt erhoben.

Zählpunkte mit Leistungsmessung	Zählpunkte ohne Leistungsmessung
90,00 €	3,05 €

5. Abrechnung

Für die Ausführung der Abrechnung wird ein Abrechnungsentgelt pro Messeinrichtung erhoben. Das Abrechnungsentgelt beinhaltet die Leistungen für die monatliche Abrechnung bei leistungsgemessenen Kunden bzw. eine jährliche Abrechnung bei nichtleistungsgemessenen Kunden. Sind weitere unterjährige Abrechnungen gewünscht oder erforderlich, wird für jede weitere Abrechnung ein Abrechnungsentgelt erhoben.

Zählpunkte mit Leistungsmessung	Zählpunkte ohne Leistungsmessung
295,00 €	14,90 €

6. Allgemeine Erklärungen

Konzessionsabgaben

Die Preise für die Netznutzung erhöhen sich entsprechend der Konzessionsabgabenverordnung - KAV um die Konzessionsabgabe.

Entnahmen < 30 kW und 30.000 kWh außer Schwachlasttarife	1,320 ct/kWh
Entnahmen mit Schwachlasttarifen nach Allgemeinen Preisen	0,610 ct/kWh
Entnahmen > 30 kW und 30.000 kWh	0,110 ct/kWh

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Die Preise für die Netznutzung erhöhen sich entsprechend des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz). Die Höhe der KWK-Um- lage basiert auf den Berechnungen des BDEW. Für das Jahr 2009 kommen folgende Aufschläge zum Ansatz.

Abnahmestellen > 100.000 kWh/a für Mengen > 100.000 kWh/a	0,050 ct/kWh
Abnahmestellen > 100.000 kWh/a von Kunden mit Stromkosten > 4% des Umsatzes für Mengen > 100.000 kWh/a	0,025 ct/kWh
für die jeweils ersten 100.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,231 ct/kWh

Blindstrom

Soweit Blindstrom-Bedarf vorliegt, der nicht durch die Systemdienstleistungen erbracht wird, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Blindarbeit kommt zur Berechnung, wenn die Leistungsaufnahme mit einem $\cos \varphi < 0,9$ erfolgt.

Blindstrom
1,020 ct/kVarh

Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Netznutzung

Bei Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Netznutzung kommen die in den „Ergänzenden Bedingungen NAV Strom“ aufgeführten Preise und Bedingungen zum Ansatz.

Umsatzsteuer

Alle genannten Bestandteile dieser Preise für Netznutzung sind Nettopreise. Das Netznutzungsentgelt wird auf Basis dieser Nettopreise ermittelt. Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 % zum Rechnungsbetrag.